

DWV e.V. \* Tierpark Sababurg \* Sababurg 1 \* D-34369 Hofgeismar

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 321 – Tierschutz  
Frau Dr. Nicole Schertl  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Deutscher Wildgehege-Verband e.V.  
Geschäftsstelle im Tierpark Sababurg

Sababurg 1 \* D-34369 Hofgeismar-Sababurg

Telefon: (+)49 56 71 76 64 99 – 11  
Telefax: (+)49 56 71 76 64 99 - 99

[info@wildgehege-verband.de](mailto:info@wildgehege-verband.de)  
[www.wildgehege-verband.de](http://www.wildgehege-verband.de)

Dipl.-Biol. Eckhard Wiesenthal  
- Vorsitzender -

Hofgeismar, den 1. März 2024

per email: [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

**Betr.: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes  
und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

Ihr Schreiben vom 1. Februar 2024

Beteiligung nach § 47 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Sehr verehrte Frau Dr. Schertl,

für Ihr o.g. Schreiben und die Möglichkeit auf den Referentenentwurf im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes Stellung zu beziehen bedanken wir uns sehr.

Der Deutsche Wildgehege-Verband e.V. (DWV) repräsentiert mit seinen 165 Mitgliedern eine große Gemeinschaft von Wildgehegen, Falknerien, Wildtierauffang- und Pflegestationen, Tierparks und Zoos, die einen besonderen Fokus auf die Pflege und Haltung von heimischen Wildtierarten und seltenen Haustierrassen legen. Hauptaufgaben unseres Verbandes sind neben einer ständigen Optimierung unserer Wildtierhaltung im Sinnes des Tierwohls und dem Natur- und Artenschutz maßgeblich die Umweltbildung. Unsere DWV Umweltbildungsoffensive ist in dieser Form bundesweit einzigartig und beinhaltet die Vermittlung ökologischer Zusammenhänge, die wir populärwissenschaftlich für unsere rund 18 Millionen Gäste im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BnE) aufbereiten.

Aus diesem Grund begrüßen wir die Novellierung des TierSchG und erhoffen uns in einigen Absätzen eine deutlichere Formulierung, um bei der Auslegung in der Praxis rechtskonform handeln zu können. Unsere konkreten Bedenken und mögliche Verbesserungsvorschläge schildern wir Ihnen im Einzelnen wie folgt:

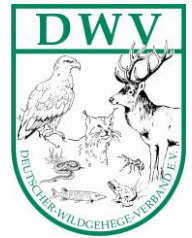
**1. Zu §2 - Ergänzung des §2b – Anbindehaltung von Tieren und deren Ausnahmen:**

„(1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit ...“

**Stellungnahme des DWV:** Erforderlich ist eine Ergänzung durch einen klarstellenden neuen § 2 b Abs. 1 Satz 3: **Dies gilt nicht für die falknerische Haltung von Vögeln, die für den Freiflug ausgebildet und eingesetzt oder auf die Auswilderung vorbereitet werden.**

- 2 -





Ohne die Ergänzung dieses klarstellenden Satzes könnte das Verbot der Anbindehaltung, das gemäß A.VI. (Gesetzesfolgen) 2. (Nachhaltigkeitsaspekte), Seiten 25/26 in gesetzgeberischer Absicht zur Verbesserung der Nutztierhaltung gedacht war, ungewollt auch auf die falknerische Haltung von für den Freiflug trainierten Vögeln ausgelegt werden. Dadurch würde ein falknerisches Training von Greifvögeln und Falken im Zuge einer fachgerechten Rehabilitation hilfsbedürftiger Wildvögel in Auffang- und Pflegestationen als Maßnahme des Tier- und Artenschutzes sowie die nachhaltige Umweltbildung in Wildparks, Falknereien und Zoos im Rahmen von Flugdemonstrationen unmöglich gemacht.

Die falknerische Haltung ist insbesondere während des Trainings von Greifvögeln, einschließlich Geiern und Falken, notwendig. Sie wird nur vorübergehend bei Vögeln angewendet, die für den Freiflug ausgebildet, zum Freiflug eingesetzt oder auf die (Wieder)Auswilderung vorbereitet werden. Sie ist tierschutzgerecht, weil sie als Haltungsform dem Komfortverhalten und den arttypischen Bewegungsabläufen von Greifvögeln entspricht und nicht mit Schäden und Schmerzen verbunden ist. Dies wurde auch durch eine unabhängige Expertenkommission bestätigt, die durch das BMEL mit der Bearbeitung des „Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen“ beauftragt wurde. In diesem Gutachten, dessen Überarbeitungsverfahren sich aktuell auf dem Stand des 4. Entwurfes vom 13. Juli 2023 befindet, werden die falknerischen Haltungsformen detailliert beschrieben und deren Anwendungsbereiche definiert. Ein unverändertes Inkrafttreten des § 2b würde dieses Gutachten und die dahintersteckende, sechsjährige Arbeit der vom BMEL eingesetzten Fachgutachterinnen und Fachgutachtern aus den Bereichen Veterinärmedizin, Biologie, Tierschutz und Tierhaltung zu Nichte machen.

Der vorgesehene Ausnahmetatbestand des ebenfalls ergänzten § 2b Abs. 1 Ziffer 2 ändert diesen Missetand, insbesondere wegen der Worte „*dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist*“, nicht. So kann „*im Einzelfall*“ einerseits Nachteile für den Tierschutz bewirken, da die falknerische Haltung nicht gemäß fachlicher Gesichtspunkte und im erforderlichen Maße allen Individuen zu Gute käme, bei denen diese notwendig wäre, und andererseits würde dies für Behörden und Bürger eine unverhältnismäßige, bürokratische Belastung verursachen. Sollte eine behördliche Einzelfallprüfung - mit bei Ablehnungen sicher zu erwartenden Widerspruchs- und Klageverfahren - festgeschrieben werden, würde sich die falknerische Haltung als optimale Haltungsform über Jahre verzögern. Darüber hinaus entfaltet „*zwingend*“ über „*erforderlich*“ hinaus keine rechtliche Wirkung und könnte deshalb gestrichen werden. Ebenfalls kann „*erforderlich*“ hier entfallen, da der Regelungsgehalt durch das verbleibende „*während des hierfür erforderlichen Zeitraums*“ erhalten bleibt. Wäre die Anbindung insgesamt nicht erforderlich, dann gäbe es auch keinen erforderlichen Zeitraum.

## 2. Zu §4c: Verbot des Tötens von Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus*

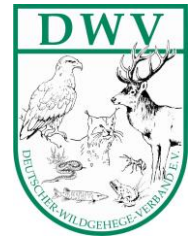
**Stellungnahme des DWV:** Die Ausnahme des Verbotes sollte unter (2) 1. mit folgender Formulierung erweitert werden um den Punkt **c) zum Zwecke des Verfütterns geschieht**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Küken der Art *Gallus gallus* nicht getötet werden dürfen, wenn dies zum Zweck des Verfütterns geschieht und damit der vernünftige Grund nach §1 TierSchG erfüllt wird. Das bestehende Verbot führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirbeltieren, wie Mäusen, Ratten, Kaninchen, Tauben oder Wachteln, die im Tierschutzgesetz den Hühnern gleichgestellt sind und ebenfalls zum Zwecke der Verfütterung getötet werden.

Auf eine Ausnahmeregelung wie in Österreich, die eine bedarfsorientierte Tötung von Hühnerküken zum Zwecke der Verfütterung unter definierten Auflagen zulässt, kann hier als praxisbewährtes Beispiel verwiesen werden:

(<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40245981/NOR40245981.html>)





Die tierschutzkonforme Tötung, hygienische Verarbeitung, Konservierung und Lagerung sowie die vollständige Nutzung aller getöteten Eintagsküken muss selbstverständlich sichergestellt werden, um die Tötung dieser Tiere vertreten zu können.

Aus ernährungsphysiologischen, hygienischen und biologischen Gründen ist die Nutzung von Hühnerküken als Futtermittel erforderlich. Hühnerküken stellen ein qualitativ hochwertiges Futtermittel dar, das als Bestandteil einer artgerechten, abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung im Futterplan vieler karnivorer Tierarten erforderlich ist. Angesichts der kurzen Lebensdauer der Hühnerküken ist die Gefahr der Entstehung von Infektionen, Erkrankungen und Kontaminationen sehr gering. Sie haben sich in der täglichen Praxis unserer Einrichtungen als Futtermittel bewährt, da eine aus biologischer und veterinärmedizinischer Sicht bei vielen Tierarten erforderliche Ganzkörperfütterung ermöglicht wird, sie eine zur Verfütterung geeignete Größe und Körperstruktur aufweisen und über eine ernährungsphysiologisch vorteilhafte Nährstoff- und Vitaminzusammensetzung verfügen. Ein alternativ zur Bedarfsdeckung notwendiger Bezug von Futtertieren aus dem Ausland dient nicht dem Tierwohl, da Regulierungs- und Kontrollmöglichkeiten nach dem deutschen Tierschutzgesetz nicht vorhanden sind und Tiere unnötig lange und weit transportiert werden müssen, was mit Tierleid verbunden ist. (siehe Fischer, D. (2021) Eignung, Relevanz und Bedeutung von Hühnerküken als Futtermittel. 81. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages:

[https://www.bundestag.de/resource/blob/838746/69fa521a018a8283dcbfb8e7e733e300/02\\_G\\_Stellgn-Dr-Fischer-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/838746/69fa521a018a8283dcbfb8e7e733e300/02_G_Stellgn-Dr-Fischer-data.pdf)

Die Tötung von Tieren bzw. der Grund zur Tötung von Tieren ist in jeder Hinsicht genau zu hinterfragen und zu prüfen. Die Gründe für die Tötung von Tieren sollten jedoch neben der Verwendung als Lebensmittel auch um die Verwendung als Futtermittel konkretisiert werden. Im Zuge dieses Prozesses wünschte sich der DWV Nachbesserungen zur Konkretisierung des „vernünftigen Grundes“ in den §§ 1 und 17 TierSchG.

### 3. Zu §11, Absatz 4 – Tiere an wechselnden Orten:

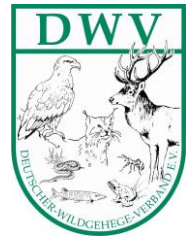
*„Es ist verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.“*

**Stellungnahme des DWV:** Diese Formulierung könnte auch einen Ortswechsel oben genannter Arten in bzw. zwischen zoologischen Einrichtungen untersagen, der im Rahmen von Zuchtprogrammen und *Ex-situ* Artenschutzprogrammen zwingend erforderlich ist. Hier verweisen wir auf den One-Plan-Approach der Weltnaturschutzorganisation (IUCN). Im Sinne des Schutzes bedrohter Arten und des Erhalts der biologischen Vielfalt muss eine Verbringung von Tieren in wechselnde Einrichtungen möglich bleiben. Eine Konkretisierung dieses Absatzes 4 ist deshalb erforderlich. Im Zuge dieses Prozesses sollten Einschränkungen bzw. Verbote von Tierhaltungen generell nicht pauschal oder willkürlich festgelegt, sondern anhand wissenschaftlicher Fakten und Daten begründet werden.

### 4. Kommentierung des DWV zur Erforderlichkeit der Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Beschränkung der Haltung bestimmter Tierarten/Tiergruppen (u.a. im Wege einer sogenannten Positivliste)

Die Verfassung von pauschalen Haltungsverboten wie „Positiv-“ oder „Negativ-Listen“ von Heim-, Zoo- und Zirkustieren lehnen wir ab, da sie keinerlei Verbesserung für den Tierschutz bedeuten. Dies wird bezüglich der exotischen Heimtiere durch einschlägige Studien wie die Exopet-Studie bestätigt, die im Auftrag des BMEL durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten Leipzig und München durchgeführt wurde. Daraus geht eindeutig hervor, dass eine tierschutzkonforme Haltung ebenso wie das Vorliegen von Haltungsdefiziten keinen Zusammenhang





damit aufweist, wie häufig eine Tierart gehalten wird oder wie komplex die Ansprüche an ihre Haltung sind. Allerdings stieg die Tierschutzkonformität der Haltung exotischer Tiere mit dem Grad an Fachkenntnissen und spezifischer Sachkunde. Deshalb ist eine Förderung der Sachkunde und die allgemeinverständliche Aufklärungsarbeit unserer Gesellschaft, wie sie der DWV e.V. in besonderem Maße im Rahmen seiner Umweltbildungsoffensive und durch seine angeschlossenen Auffang- und Pflegestationen praktiziert, aus unserer Sicht eine weitaus sinnvollere und nachhaltigere Maßnahme zur Förderung des Tierwohls, im Gegensatz zur Nutzung weiterer Verbots- und Regulationsmechanismen. Diesem Gedanken folgend unterstützen wir die Verpflichtung zum Erwerb von spezifischen Kenntnissen als Voraussetzung für die Haltung von Wild-, Zoo- und Heimtieren, wie sie beispielsweise im Rahmen einer angemessenen theoretischen und praktischen Ausbildung in der Tierpflege sowie durch die Jäger- und Falknerausbildung in DWV Einrichtungen vermittelt werden. Dabei wird eine tierschutzgerechte Haltung und die artgemäße Ernährung, die Zucht sowie das Training von Tieren behandelt und abgeprüft, einschließlich der Rehabilitation, Pflege und Versorgung von hilfsbedürftigen Wildtieren in Auffang- und Pflegestationen. Der Ausbau niedrigschwelliger Informationsangebote zur sachkundigen und tiergerechten Heimtierhaltung (z.B. Haustierberater des BMEL) wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls ein sinnvoller Betrag zur Aufklärung und Steigerung der Kenntnis potentieller Heimtierhalterinnen und Heimtierhalter. Auch vom DWV e.V. unterstützte, umfangreiche Stellungnahmen sind auf der Internetseite des Zentralverbandes der zoologischen Fachbetriebe einsehbar:

<https://www.zzf.de/positionen/tierwohl-statt-heimtierverbot/stellungnahmen>

#### 5. **Kommentierung des DWV zum im Koalitionsvertrag vorgesehenen Verbot des Imports von Wildfängen für den Heimtiermarkt**

Wir lehnen ein Verbot des Imports von Wildfängen im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes ab. Auch wenn ein Import von Wildfängen für den Heimtierhandel unsere Einrichtungen nicht primär tangiert, so befürworten wir die Erlaubnis eines streng durch nationale und internationale Gesetze reglementierten, umweltverträglichen und nachhaltigen Imports von Wildtieren, der die Bestände in den Ursprungsländern nicht gefährdet. Ein pauschales Importverbot von Wildfängen kann insbesondere aus Artenschutzsicht im Bereich der Erhaltung und der *ex-situ* Zucht von Amphibien, Reptilien, Fischen und Vögeln äußerst problematisch sein. Viele Reptilien und Amphibien sowie viele beliebte Zierfische werden heute in menschlicher Obhut sehr erfolgreich gezüchtet und machen deshalb den Bedarf des Imports von Wildfängen für viele Arten ohnehin obsolet. Jedoch wäre der Erhalt mancher, heute teils hoch bedrohter Arten, ohne den Import einer gewissen Anzahl an Wildtieren und ohne die Hilfe sachkundiger Privathalterinnen und Privathalter, die sich mit großer Expertise, Einsatz und Engagement der Haltung und Zucht bestimmter Tierarten gewidmet haben, nicht möglich gewesen.

Zoologische Einrichtungen kooperieren im Sinne des *ex-situ* Artenschutzes und des IUCN One-Plan-Approachs regelmäßig mit qualifizierten Privathalterinnen und Privathaltern, die sich in Verbänden wie z.B. Citizen Conservation (CC) organisieren, da auf diese Weise ein nachhaltiger Beitrag zum Erhalt der Biodiversität geleistet werden kann.

Gegen eine Veröffentlichung unseres Schreibens haben wir keine Einwände.

In der Hoffnung, dass Sie unsere aus der Praxis stammenden Anmerkungen nachvollziehen können danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

  
(Eckhard Wiesenthal - 1. Vorsitzender)

